



Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage



1.	Hintergrund	3
2.	Ergebnisse der Umfrage	
	2.1 Einschätzung der Verbreitung rassistischer Diskriminierung	!
	2.2 Persönliche Diskriminierungserfahrungen	(
	2.3 Einstellungen gegenüber Einwander_innen in Abhängigkeit vom Kontext	12
	2.4 Maßnahmen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung	13
3.	Schlussfolgerungen	16
4.	Literatur	17

Hintergrund 3

1. Hintergrund

In einer Anzeige auf einem bundesweiten Immobilienportal steht: "Keine Moslems! Keine Haustiere! Vermietet wird nur an weibliche Einzelperson". Ein aus Syrien stammender Mann mit deutschem Pass bekommt von einer Wohnungsvermittlung mitgeteilt, dass die Vermieter_innen keine Ausländer_innen wünschten. In einer Wohnung werden nicht deutschen Mietern Hakenkreuze auf die Wohnungstür gesprayt, der Vermieter schreitet nicht ein. Eine Frau erhält keinen Besichtigungstermin für eine Wohnung

– als sie noch einmal mit einem fiktiven "deutschen" Namen anruft, wird ihr ein Termin angeboten.

All das sind Fälle aus rund 800 Anfragen, die das Beratungsteam der Antidiskriminierungsstelle des Bundes erhielt. Ob bei Inseraten oder Besichtigungsterminen – viele Menschen, die als "nicht deutsch" wahrgenommen werden, haben Diskriminierung bei der Suche nach Wohnraum oder auch im Mietverhältnis erlebt. Auch mehrere

Was sagt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)?

Gegen Diskriminierung gibt es das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es verbietet Diskriminierung im Arbeitsleben sowie beim Zugang zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Dazu zählt auch Wohnraum.

Der Diskriminierungsschutz nach dem AGG umfasst dabei sechs Diskriminierungsgründe: Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung sowie sexuelle Identität.

Entsprechend ist rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt gesetzlich verboten. Wenn die Rechte von Mieter_innen nach dem AGG verletzt werden, haben diese das Recht auf Beseitigung bzw. Unterlassung der Diskriminierung, wenn weitere Diskriminierungen zu befürchten sind, sowie auf die Zahlung von Schadensersatz bzw. Zahlung einer Entschädigung für die erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Aber: Das AGG ermöglicht im § 19 Abs. 3 und 5 Ausnahmen, die seit Jahren von dem UN-Aus-

schuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) beanstandet werden. Das Gesetz besagt hier nämlich, dass eine unterschiedliche Behandlung "im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig" sei (§ 19 Abs. 3).

Zugleich gilt das Diskriminierungsverbot nicht, wenn ein besonderes "Nähe- oder Vertrauensverhältnis" besteht, bspw. durch Nutzung von Wohnraum auf demselben Grundstück (§ 19 Abs. 5).

Beide Ausnahmeregelungen bergen die Gefahr des Missbrauchs und können Rechtfertigungen für rassistische Diskriminierungen bieten. Eine neue Rechtsexpertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Thüsing & Vianden, 2020) bestätigt: Diese Ausnahmeregelungen stehen so nicht im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben; es muss entsprechende Änderungen im AGG geben.

Hintergrund 4

Testing-Studien¹ belegen, dass es in Deutschland bei der Vermietung von Wohnraum immer wieder zu Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft kommt (vgl. Müller, 2015; Horr, Hunkler & Kroneberg, 2018; Auspurg, Schneck & Hinz, 2018).

Ein Blick in die Statistik² zeigt: Menschen mit Migrationshintergrund leben im Durchschnitt auf kleinerem Wohnraum und zahlen höhere Mieten. Laut dem amtlichen Mikrozensus zahlten Menschen mit Migrationshintergrund 2014 im Durchschnitt 8,41 Euro Bruttokaltmiete pro Quadratmeter, ohne Migrationshintergrund 7,69 Euro pro Quadratmeter. Die zur Verfügung stehenden Quadratmeter pro Person betrugen zu diesem Zeitpunkt für Menschen mit Migrationshintergrund in Mietwohnungen 39,7 und für Menschen ohne Migrationshintergrund 50,5 Quadratmeter (bei Wohneigentum 43,6/58,9 m²). Ein Teil des Unterschieds in der Miethöhe lässt sich nach Angaben des Statistischen Bundesamts darauf

zurückführen, dass Menschen mit Migrationshintergrund häufiger in Großstädten wohnen, wo die Mieten besonders hoch sind. Allerdings zahlten sie dem Bundesamt zufolge auch im innerstädtischen Vergleich mehr.

Um gegen Diskriminierungen vorzugehen, sind nicht nur rechtliche Änderungen nötig - es braucht auch ein Bewusstsein für das Problem. Weder wissen Vermieter_innen durchgehend, was sie dürfen oder nicht dürfen, noch sind Mieter_innen immer ihre rechtlichen Möglichkeiten bekannt. Die vorliegende Umfrage soll daher einen Einblick verschaffen: Wie schätzt die Bevölkerung das Ausmaß von Diskriminierung auf dem Immobilienmarkt ein? Welche Erfahrungen gibt es damit? Welche Änderungen sind nötig? Deutlich wird dabei: Sowohl die Einschätzungen der Bevölkerung als auch die persönlichen Erfahrungen von Betroffenen mit rassistischer Diskriminierung sind ein klarer Hinweis auf Handlungsbedarf.

Informationen zur Umfrage

Die Ergebnisse basieren auf einer computergestützten telefonischen Befragung (CATI) von 1.041 deutschsprachigen Personen ab 16 Jahren in Privathaushalten in Deutschland. Die Auswahl der Zielpersonen erfolgte auf Basis einer Zufallsauswahl und die Ergebnisse wurden im Anschluss an die Befragung gewichtet, sodass sie unter Berücksichtigung der für Stichprobenerhebungen üblichen Fehlertoleranzen auf die Grundgesamt-

heit verallgemeinerbar sind. Die Stichprobe besteht aus einer Kombination von Festnetz- und Mobilfunknummern im Verhältnis 70 zu 30 Prozent, um auch Personen zu berücksichtigen, die nur mobil erreichbar sind (Dual-Frame-Ansatz). Die Befragung wurde im Zeitraum vom 16. Oktober bis 1. November 2019 von GMS Dr. Jung GmbH und ARIS Umfrageforschung GmbH durchgeführt.

Bei solchen experimentellen Studien bewerben sich zwei fiktive Personen, die sich nur hinsichtlich eines diskriminierungsrelevanten Merkmals (z. B. Nachname, Akzent oder sichtbare Religionszugehörigkeit) unterscheiden, auf dieselben Wohnungen. Anschließend kann mithilfe statistischer Methoden untersucht werden, ob es zu signifikanten Unterschieden bei den Erfolgsquoten kommt, die aufgrund sonst gleicher Bedingungen auf Diskriminierung zurückgeführt werden können.

² Vgl. Statistisches Bundesamt: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/bevoelkerung-migstatus-groesse-art-nutzung-wohnung-miete.html.

2. Ergebnisse der Umfrage

2.1 Einschätzung der Verbreitung rassistischer Diskriminierung

Eine deutliche Mehrheit der Befragten (83 Prozent) ist der Ansicht, dass Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder der Herkunft aus einem anderen Land bei der Wohnungssuche in Deutschland eher häufig vorkommt (Abbildung 1). Damit ist der Wohnungsmarkt der Lebensbereich, in dem mit Abstand am meisten Befragte ein Problem mit rassistischer Diskriminierung vermuten. Rund zwei Drittel der Befragten (67 Prozent) gehen zudem davon aus, dass derartige Benachteiligungen in öffentlichen Verkehrsmitteln eher häufig vorkommen, sechs von zehn (61 Prozent) denken, dass rassistische Diskriminierungen auch beim Zugang zu Restaurants, Clubs oder Diskotheken keine Seltenheit sind. Jeweils etwas mehr als die Hälfte der Befragten benennt den Bildungssektor (57 Prozent) bzw. das Arbeitsleben (52 Prozent) als Bereiche, in denen Menschen eher häufig wegen rassifizierender Zuschreibungen oder wegen ihrer (ethnischen) Herkunft diskriminiert werden.

Unter den Befragten mit einem sogenannten "Migrationshintergrund" ergibt sich eine geringfügig andere Reihenfolge.³ Zwar ist auch hier der Anteil derer, die häufige Benachteiligung bei der

Wohnungssuche vermuten, am größten (87 Prozent). An zweiter Stelle steht aber Diskriminierung beim Zugang zu Restaurants, Clubs oder Diskotheken: 71 Prozent teilen die Einschätzung, dass Diskriminierung in solchen Situationen eher häufig vorkommt. Gleiches gilt für Personen, die im Alltag häufig oder gelegentlich die Erfahrung machen, aufgrund ihrer Sprache, ihres Aussehens oder Namens als "nicht deutsch" wahrgenommen zu werden. In dieser Gruppe geben 74 Prozent an, dass Diskriminierung beim Zugang zu Restaurants oder Diskotheken in Deutschland eher weit verbreitet ist. Ob diese Einschätzung auch auf persönlichen Diskriminierungserfahrungen basiert, muss an dieser Stelle offenbleiben, da in der Umfrage nicht danach gefragt wurde. Frühere Studien haben aber gezeigt, dass es sich dabei um ein verbreitetes Phänomen handelt (Beigang, Fetz, Kalkum & Otto, 2017, S. 198).

Die Ergebnisse der aktuellen Befragung bestätigen zudem die Erkenntnisse einer ähnlichen Umfrage im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2013. In dieser Umfrage wurde danach gefragt, wie verbreitet nach Einschätzung der Befragten Diskriminierung aufgrund einer "nicht deutschen Herkunft" in unter-

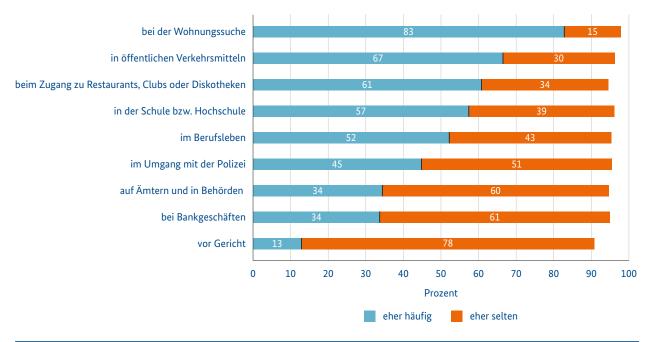
Das statistische Konzept des "Migrationshintergrunds" beruht auf Angaben zur Staatsangehörigkeit und dem Geburtsort der befragten Personen sowie deren Eltern/Großeltern. Dieses Konzept, insbesondere zur Verwendung der statistischen Erfassung von Personen, die von Rassismus betroffen sind, wird zunehmend und aus verschiedenen Gründen kritisiert (für eine kritische Auseinandersetzung siehe beispielsweise Will, 2018). Ein wesentliches Problem bestehe u. a. darin, dass von diesem Konzept nicht alle Personen umfasst sind, die in ihrem Alltag von Rassismus betroffen sind. Das gelte z. B. für Schwarze Deutsche oder Sinti, die zum Teil seit Jahrhunderten hier lebten. Entscheidender für den Kontext von Diskriminierung sei die Erfassung von Fremdzuschreibungen (Baumann, Egenberger & Supik, 2018, S. 83 ff.). Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Umfrage zur Validierung auch gefragt, ob die Befragten im Alltag aufgrund ihrer Sprache, ihres Aussehens oder ihres Namens häufig, gelegentlich, selten oder nie als "nicht deutsch" wahrgenommen werden. Hier zeigt sich, dass bei Weitem nicht alle Personen, die nach eigener Aussage häufig oder gelegentlich als "nicht deutsch" wahrgenommen werden, einen "Migrationshintergrund" haben: 28 Prozent in dieser Gruppe haben keinen "Migrationshintergrund".

schiedlichen Lebensbereichen ist. Auch damals wurde die Wohnungssuche von den Befragten mit Abstand am häufigsten als Situation genannt, in der Diskriminierung aufgrund der Herkunft eher häufig vorkommt. Mit 83 Prozent fällt in der aktuellen Umfrage der Anteil derer, nach deren

Einschätzung Diskriminierung wegen der Herkunft bei der Wohnungssuche eher häufig auftritt, noch einmal höher aus als in der Umfrage von 2013: Damals teilten 68 Prozent diese Ansicht (Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2014).

Abbildung 1: Einschätzung der Verbreitung rassistischer Diskriminierung in unterschiedlichen Lebensbereichen





Basis: Deutschsprachige Bevölkerung ab 16 Jahren in Privathaushalten (n=1.041); Fehlende Werte zu 100 Prozent: weiß nicht/keine Angabe

2.2 Persönliche Diskriminierungserfahrungen

Auch die persönlichen Diskriminierungserfahrungen der Befragten bestätigen, dass rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt ein Problem darstellt. Dazu wurde zunächst gefragt, ob die befragte Person in den letzten zehn Jahren selbst auf Wohnungssuche war, also eine Wohnung oder ein Haus kaufen oder mieten wollte. War dies der Fall (n=546), wurde anschließend gefragt, ob dabei Diskriminierungserfahrungen aufgrund unterschiedlicher Merkmale gemacht

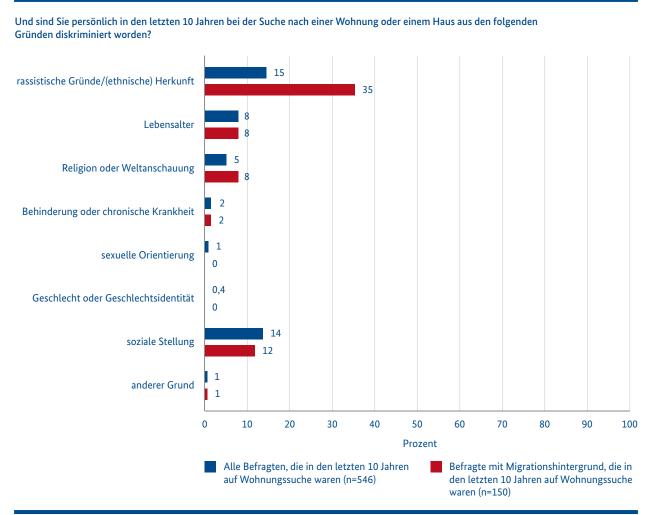
wurden. Im Vergleich der sechs im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Schutzgründe wird dabei mit Abstand am häufigsten von Diskriminierungserfahrungen aus rassistischen Gründen, wegen der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder der Herkunft aus einem anderen Land berichtet: 15 Prozent der Befragten, die in den letzten zehn Jahren auf Wohnungssuche waren, haben entsprechende Erfahrungen gemacht (Abbildung 2). Diskriminie-

rung aufgrund der Religion oder Weltanschauung haben 5 Prozent der Befragten, die in den letzten zehn Jahren auf Wohnungssuche waren, nach eigener Aussage erlebt.

Wenig überraschend fällt in der Gruppe der Befragten mit "Migrationshintergrund" der Anteil derer, die rassistische Diskriminierungserfahrungen gemacht haben, deutlich höher aus (35 Prozent). Zudem wird von dieser Befragtengruppe etwas häufiger von Diskriminierungserfahrungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung

(8 Prozent) berichtet. Das dürfte auch daran liegen, dass Personen mit "Migrationshintergrund" häufiger religiösen Minderheiten angehören⁴ oder ihnen von den Verursacher_innen der Diskriminierung eine entsprechende Religionszugehörigkeit zugeschrieben wird. Bei Befragten, die nach eigener Aussage in ihrem Alltag häufig oder gelegentlich als "nicht deutsch" wahrgenommen werden, fällt der Anteil von Personen mit rassistischen Diskriminierungserfahrungen mit 29 Prozent ebenfalls überdurchschnittlich hoch aus.

Abbildung 2: Persönliche Diskriminierungserfahrungen bei der Wohnungssuche aufgrund unterschiedlicher Merkmale



Basis: Befragte, die in den letzten zehn Jahren auf Wohnungssuche waren; Mehrfachnennungen möglich

⁴ Laut einem Factsheet der Bertelsmann Stiftung gehören 36 Prozent der in Deutschland lebenden Personen mit "Migrationshintergrund" einer islamischen Religionsgemeinschaft und knapp 7 Prozent der orthodoxen Kirche an. 29 Prozent sind katholisch, 16 Prozent evangelisch (Bertelsmann Stiftung, 2016).

Vergleichsweise viele Befragte sehen sich bei der Wohnungssuche zudem aufgrund des Lebensalters diskriminiert (8 Prozent). Davon sind vor allem die jüngsten und ältesten Befragtengruppen betroffen. So geben 16 Prozent der 16- bis 34-Jährigen und 11 Prozent der Befragten ab 60 Jahren an, in den letzten zehn Jahren entsprechende Erfahrungen aufgrund ihres Lebensalters gemacht zu haben. Von den mittleren Jahrgängen zwischen 35 und 59 Jahren wird von derartigen Vorfällen dagegen so gut wie gar nicht berichtet (1 Prozent). Diskriminierungserfahrungen aufgrund anderer im Gesetz geschützter Dimensionen spielen dagegen in der bevölkerungsrepräsentativen Umfrage eine geringere Rolle. So berichten 2 Prozent der Befragten von Diskriminierungserfahrungen aufgrund einer Behinderung und 1 Prozent wegen der sexuellen Orientierung. Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität werden nur ganz vereinzelt genannt. Dies liegt auch daran, dass manche Bevölkerungsgruppen, die von entsprechenden Diskriminierungserfahrungen in erster Linie betroffen sind, relativ klein und daher auch nur mit geringen Fallzahlen in bevölkerungsrepräsentativen Stichproben vertreten sind. In Zielgruppenbefragungen, in denen zum Beispiel ausschließlich lesbische, schwule, bisexuelle und transgeschlechtliche Menschen befragt werden, zeigt sich dagegen, dass auch hier in nennenswertem Umfang von Diskriminierungserfahrungen aufgrund sexueller oder geschlechtlicher Identität bei der Wohnungssuche berichtet wird (vgl. FRA, 2014, S. 41).

Neben den im AGG geschützten Merkmalen geben relativ viele Befragte Diskriminierungserfahrungen bei der Wohnungssuche aufgrund der sozialen Stellung an (14 Prozent). Dass als angenommener Grund für eine Diskriminierung auf

dem Wohnungsmarkt von den Betroffenen überdurchschnittlich häufig die soziale Stellung (insbesondere ein niedriges Einkommen) als Grund für die Ungleichbehandlung genannt wird, ist bereits aus früheren Studien bekannt (Beigang et al., 2017, S. 205 f.).⁵

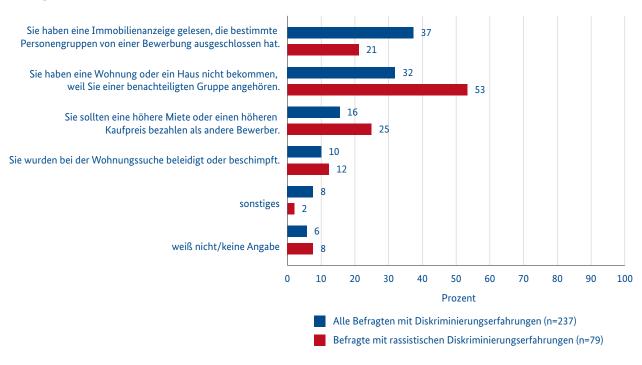
Die Befragten, die in den letzten zehn Jahren Diskriminierungserfahrungen auf dem Wohnungsmarkt gemacht haben, wurden auch gefragt, wie sich die Diskriminierung geäußert hat. Mit 37 Prozent berichten Betroffene am häufigsten davon, eine Immobilienanzeige gelesen zu haben, die bestimmte Personengruppen von einer Bewerbung ausgeschlossen hat (Abbildung 3). Rund ein Drittel (32 Prozent) gibt zudem an, eine Wohnung oder ein Haus aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe nicht bekommen zu haben. 16 Prozent sollten eine höhere Miete oder einen höheren Kaufpreis bezahlen als andere Bewerber_innen und 10 Prozent wurden bei der Wohnungssuche beleidigt oder beschimpft.

Hier lohnt auch ein Blick auf die Angaben derer, die spezifisch Diskriminierungserfahrungen aus rassistischen Gründen oder wegen der (ethnischen) Herkunft gemacht haben. In dieser Gruppe berichtet im Vergleich zu allen Befragten mit Diskriminierungserfahrungen ein deutlich größerer Anteil davon, eine Immobilie deswegen nicht erhalten zu haben, weil er einer benachteiligten Gruppe angehört (53 Prozent). Ebenfalls etwas häufiger wird bei solchen Diskriminierungserfahrungen von den Betroffenen angegeben, dass sie eine höhere Miete oder einen höheren Kaufpreis zahlen sollten als andere Bewerber innen (25 Prozent). Diskriminierend formulierte Immobilienanzeigen haben in dieser Gruppe dagegen weniger Personen wahrgenommen (21 Prozent).

Inwieweit es einer Präzisierung und Erweiterung der im AGG genannten Schutzgründe bedarf, um auch solchen Arten von Diskriminierung zukünftig besser begegnen zu können, ist Gegenstand einer aktuellen Rechtsexpertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Ernst & Young Law GmbH, 2019).

Abbildung 3: Diskriminierungsformen auf dem Wohnungsmarkt



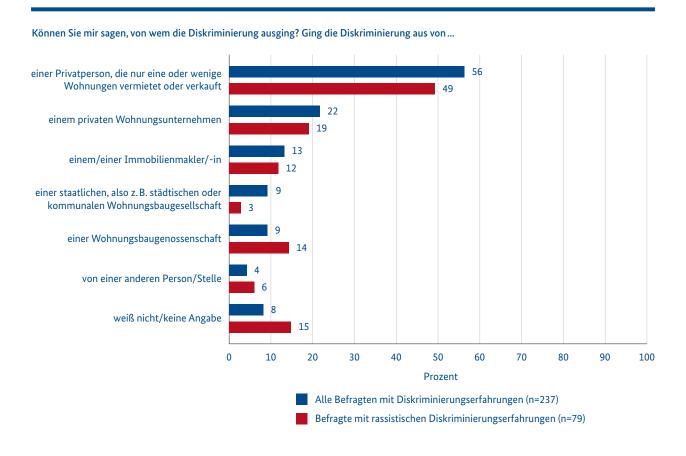


Basis: Befragte, die in den letzten zehn Jahren auf Wohnungssuche waren und dabei Diskriminierungserfahrungen gemacht haben; Mehrfachnennungen möglich

Die Mehrzahl der Diskriminierungen geht nach Angaben der Betroffenen von Privatpersonen aus, die nur eine oder wenige Wohnungen vermieten oder verkaufen (Abbildung 4). Das gilt sowohl für alle Befragten mit Diskriminierungserfahrungen (56 Prozent) als auch für solche, die explizit rassistische Diskriminierungserfahrungen gemacht haben (49 Prozent). 22 Prozent aller Befragten mit Diskriminierungserfahrungen in den letzten zehn Jahren geben an, die Diskriminierung sei von einem privaten Wohnungsunternehmen (bzw. deren Mitarbeiter innen) verursacht worden. 13 Prozent berichten von Diskriminierung durch Immobilienmakler_innen und 9 Prozent von Seiten staatlicher, also städtischer oder kommunaler Wohnungsbaugesellschaften. Ebenfalls 9 Prozent der Betroffenen berichten, sie seien von einer Wohnungsbaugenossenschaft benachteiligt worden.

In dieser Häufigkeitsverteilung spiegelt sich im Wesentlichen die Struktur derjenigen wider, die Wohnungen in Deutschland vermieten. Laut der Jahresstatistik des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen aus 2014/2015 wurden zum damaligen Zeitpunkt 23,3 Millionen Wohnungen in Deutschland vermietet, fast zwei Drittel davon (15 Millionen) von privaten, nicht-gewerblichen Vermieter innen. Die restlichen 8,3 Millionen Wohnungen wurden von professionell-gewerblichen Vermieter_innen angeboten (GdW 2014, S. 7). Auf Basis der Ergebnisse der vorliegenden Umfrage lässt sich also nicht ohne Weiteres beurteilen, ob nun private oder gewerbliche Anbieter_innen eher zu Diskriminierung neigen.

Abbildung 4: Verursacher_innen von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt



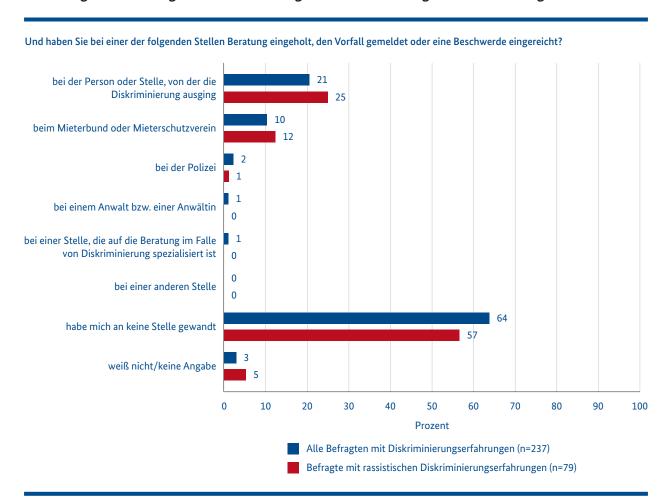
Basis: Befragte, die in den letzten zehn Jahren auf Wohnungssuche waren und dabei Diskriminierungserfahrungen gemacht haben; Mehrfachnennungen möglich

Der aus früheren Untersuchungen bekannte Befund, dass viele Betroffene in Folge einer Diskriminierungserfahrung nichts gegen die verursachende Person oder Stelle unternehmen (Beigang et al., 2017, S. 269 f.), wird auch in der aktuellen Umfrage im Falle von Diskriminierungserfahrungen bei der Wohnungssuche bestätigt (Abbildung 5): Fast zwei Drittel der Befragten (64 Prozent), die in den letzten zehn Jahren Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt erlebt haben, haben in der Folge weder bei einer Stelle Beratung eingeholt noch den Vorfall gemeldet bzw. sich beschwert. Wurde dergleichen unternommen, dann haben die meisten Betroffenen sich direkt an die Person oder die Stelle gewendet, von der die Diskriminierung ausging

(21 Prozent). Weitere 10 Prozent der Befragten mit Diskriminierungserfahrungen haben Kontakt zum Mieterbund bzw. zu einem Mieterschutzverein gesucht. 2 Prozent geben an, den Vorfall der Polizei gemeldet zu haben. Bemerkenswerte Unterschiede zwischen allen Befragten mit Diskriminierungserfahrungen und Personen, die aus rassistischen Gründen oder wegen der (ethnischen) Herkunft Diskriminierung erlebt haben, können im Hinblick auf die kontaktierten Stellen nicht festgestellt werden.

Diese Ergebnisse zeigen, dass den Mieterschutzvereinen eine wichtige Aufgabe als erste Anlaufstelle auch im Falle von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt zukommt. Dabei ist wichtig, dass die Ratsuchenden dort eine qualifizierte Erstberatung erhalten und gegebenenfalls an spezialisierte Antidiskriminierungsberatungsstellen weiterverwiesen werden. Dafür ist aber auch eine möglichst flächendeckende Versorgung mit entsprechenden Beratungsstellen nötig, die derzeit noch nicht erreicht ist (Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2017, S. 349). Insofern kann es nicht verwundern, dass auch in der vorliegenden Befragung nur sehr vereinzelt angegeben wurde, aufgrund der Diskriminierungserfahrung eine spezialisierte Antidiskriminierungsberatungsstelle aufgesucht zu haben.

Abbildung 5: Beratungssuche und Meldung von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt



Basis: Befragte, die in den letzten zehn Jahren auf Wohnungssuche waren und dabei Diskriminierungserfahrungen gemacht haben; Mehrfachnennungen möglich

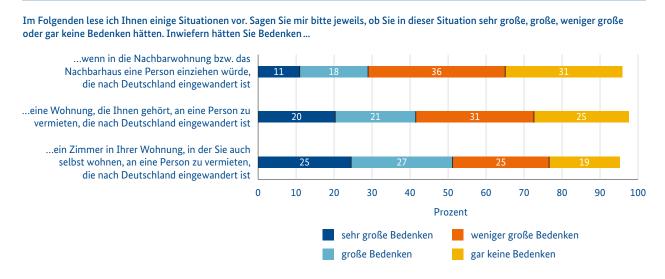
2.3 Einstellungen gegenüber Einwander_innen in Abhängigkeit vom Kontext

Das Gutachten von Prof. Dr. Gregor Thüsing und Dr. Sabine Vianden im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes behandelt u.a. die Frage, ob die Bereichsausnahme des § 19 Abs. 5 AGG den Vorgaben der EU-Antirassismusrichtlinie (Richtlinie 2000/43/EG) entspricht. Derzeit sind vom Diskriminierungsverbot des AGG "zivilrechtliche Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird", nicht umfasst (§ 19 Abs. 5 S. 1 AGG). Im zweiten Satz wird weiter ausgeführt: "Bei Mietverhältnissen kann dies insbesondere der Fall sein, wenn die Parteien oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen." Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die in § 19 Abs. 5 AGG enthaltene Bereichsausnahme mit europäischem Recht nicht vereinbar ist. Bei der Abwägung zwischen dem Diskriminierungsschutz und der Privatsphäre müsse dem Diskriminierungsschutz mehr Gewicht beigemessen werden (Thüsing & Vianden, 2020, S. 20).

In der Umfrage wurden die Befragten auch nach ihren persönlichen Einstellungen gegenüber eingewanderten Personen als potenzielle Nachbar_innen und Mieter_innen gefragt. Hier zeigt

sich, dass die Bedenken gegenüber Einwander innen tatsächlich zunehmen, je weiter die Situation in die Privatsphäre hineinreicht (Abbildung 6). So hätten 29 Prozent der Befragten sehr große oder große Bedenken, wenn in die Nachbarwohnung oder das Nachbarhaus eine Person einziehen würde, die nach Deutschland eingewandert ist. Die Vorstellung, eine Wohnung, die der befragten Person selbst gehört, an eine eingewanderte Person zu vermieten, sorgt bei 41 Prozent der Befragten für Bedenken. Und gut die Hälfte (52 Prozent) hätte Vorbehalte, ein Zimmer in der selbst bewohnten Wohnung an eine Person zu vermieten, die nach Deutschland eingewandert ist. Bei der zuletzt genannten Situation ist jedoch nicht ganz klar, inwieweit die Befragten ohnehin Bedenken hätten, ein Zimmer in der eigenen Wohnung unterzuvermieten – unabhängig davon, ob es sich bei dem_der Untermieter_in um eine Person handelt, die nach Deutschland eingewandert ist oder nicht. Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass vergleichsweise viele Befragte Bedenken gegen Einwander_innen als potenzielle Nachbar_innen oder Mieter_innen haben und dass diese zunehmen, je mehr persönlicher Kontakt durch das Wohnverhältnis zu erwarten wäre.

Abbildung 6: Einstellungen gegenüber Einwander_innen in Abhängigkeit vom Kontext



Hier stellt das Gutachten jedoch unmissverständlich klar, dass selbst die Nutzung von Wohnraum auf demselben Grundstück nicht regelmäßig dazu führen darf, dass der Schutz vor Diskriminierung zurücktritt, sondern dass diese Regelung in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben restriktiv ausgelegt und jeder Einzelfall geprüft und abgewogen werden müsse. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird eine Ände-

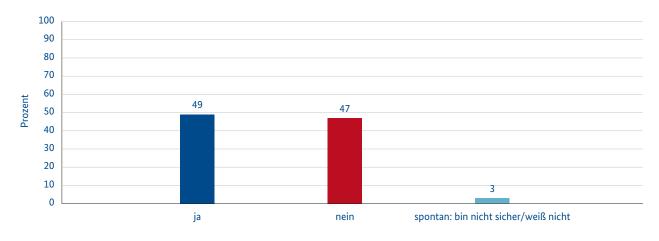
rung des Wortlauts von § 19 Abs. 5 AGG vorgeschlagen. Durch die Änderung soll gesetzlich klargestellt werden, dass das Verbot der Diskriminierung nur dann nicht gilt, wenn das Nähe- oder Vertrauensverhältnis von so großer Bedeutung ist, "dass der Diskriminierungsschutz in Abwägung mit dem Schutz der Privatsphäre zurücktreten muss" (ebd., S. 39).

2.4 Maßnahmen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung

Um Schutz vor Benachteiligung entfalten zu können, ist es Voraussetzung, dass das gesetzliche Diskriminierungsverbot des AGG bei potenziell Betroffenen überhaupt bekannt ist. In der Umfrage gibt rund die Hälfte aller Befragten (49 Prozent) an, von diesem Gesetz schon einmal gehört zu haben (Abbildung 7). Etwa genauso viele (47 Prozent) kennen das Gesetz dagegen nicht. 3 Prozent der Befragten antworten spontan, dass sie es nicht wüssten bzw. sich nicht sicher seien, ob sie davon schon einmal gehört haben.

Abbildung 7: Bekanntheit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Um Benachteiligungen von Menschen aufgrund ihres Geschlechts oder Alters, ihrer Herkunft oder Hautfarbe, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder wegen einer Behinderung zu verhindern und zu beseitigen, wurde im August 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, kurz AGG, erlassen. Haben Sie von diesem Gesetz schon einmal gehört?



Basis: Deutschsprachige Bevölkerung ab 16 Jahren in Privathaushalten (n=1.041); Fehlende Werte zu 100 Prozent: keine Angabe

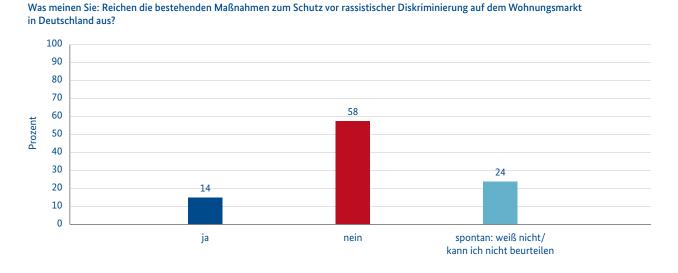
Die Bekanntheit des AGG nimmt mit steigendem Lebensalter ab: Während unter den jüngeren Befragten im Alter zwischen 16 und 34 Jahren 59 Prozent schon einmal vom AGG gehört haben, sind es in den mittleren Jahrgängen zwischen 35 und 59 Jahren 50 Prozent. Bei Personen im Alter von 60 Jahren oder älter liegt der Bekanntheitsgrad des AGG dagegen nur noch bei 38 Prozent. Damit geht einher, dass auch Berufstätige häufiger bereits vom AGG gehört haben (54 Prozent) als Befragte, die nicht berufstätig sind (41 Prozent) – wozu viele Renter_innen zählen. Dies überrascht insofern nicht, da der hauptsächliche Anwendungsbereich des AGG im Arbeitsleben liegt und Arbeitgeber innen die Pflicht haben, die Beschäftigten über das Diskriminierungsverbot des AGG zu informieren (§ 12 Abs. 2 und 5 AGG).

In einer ähnlichen bevölkerungsrepräsentativen Befragung im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus 2008 antworteten 34 Prozent, vom AGG schon einmal gehört zu haben, 51 Prozent verneinten dies (Flaig, 2008, S. 109 f.). Deutlich höher fiel damals der Anteil der Befragten aus, die mit "Ich bin nicht sicher" antworteten (15 Prozent). Das liegt vermutlich auch daran, dass die Erhebung 2008 schriftlich durchgeführt wurde. Die Antwortkategorie "Ich bin nicht

sicher" war im Fragebogen also für alle Befragten sichtbar. In der aktuellen telefonischen Umfrage wurde die entsprechende Antwortkategorie dagegen von den Interviewer_innen nicht vorgelesen, sondern nur bei spontaner Nennung durch die Befragten angegeben. Die Ergebnisse der beiden Umfragen sind daher nur mit Einschränkungen vergleichbar.

Die in den vorhergehenden Abschnitten vorgestellten Ergebnisse zeigen, dass bei vielen Befragten ein Problembewusstsein für rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt vorhanden ist (vgl. Abschnitt 2.1) und dass auch persönliche Diskriminierungserfahrungen bei der Wohnungssuche am häufigsten auf rassistische Gründe oder die (ethnische) Herkunft zurückzuführen sind (vgl. Abschnitt 2.2). Nach Meinung einer Mehrheit der Befragten reichen die bestehenden Maßnahmen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt in Deutschland dementsprechend nicht aus (Abbildung 8): Nur 14 Prozent halten die existierenden Maßnahmen für ausreichend, 58 Prozent sehen das nicht so. Immerhin ein Viertel der Befragten (24 Prozent) traut sich dazu kein Urteil zu. Dies legt nahe, dass einem beachtlichen Teil der Befragten weitgehend unbekannt ist, wie der Schutzumfang in Deutschland ausgestaltet ist.

Abbildung 8: Meinung zum bestehenden Schutzniveau



Basis: Deutschsprachige Bevölkerung ab 16 Jahren in Privathaushalten (n=1.041); Fehlende Werte zu 100 Prozent: keine Angabe

Befragte mit "Migrationshintergrund", die selbst überdurchschnittlich häufig Diskriminierungserfahrungen aus rassistischen Gründen bzw. der (ethnischen) Herkunft sowie der Religion oder Weltanschauung gemacht haben, sind im Übrigen noch sehr viel häufiger der Meinung, dass die bestehenden Schutzmaßnahmen nicht ausreichen (73 Prozent).

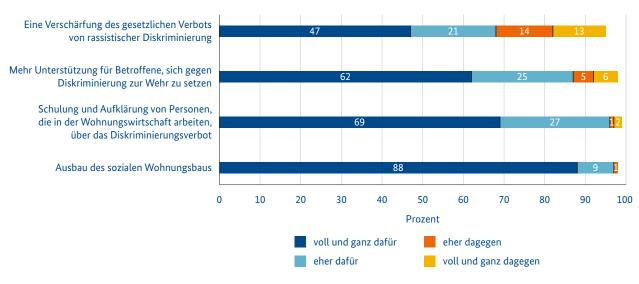
Vor dem Hintergrund dieser Unzufriedenheit mit dem bestehenden Schutzniveau werden auch alle abgefragten Maßnahmen, die möglicherweise einen Beitrag zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt leisten könnten, jeweils von einer deutlichen Mehrheit der Befragten befürwortet (Abbildung 9). Nahezu alle Befragten sind entweder voll und ganz (88 Prozent) oder zumindest eher dafür (9 Prozent), den sozialen Wohnungsbau auszubauen und so die Situation auf dem Wohnungsmarkt zu entspannen. Durch die Ausweitung des Angebots an bezahlbarem Wohnraum könnte möglicherweise eine positive Wirkung auf die Zurückdrängung von rassistisch begründeten

Benachteiligungen ausgehen. Auch spezifische, auf die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung abzielende Maßnahmen werden ganz überwiegend befürwortet: So sprechen sich insgesamt 96 Prozent der Befragten dafür aus, das Personal in der Wohnungswirtschaft zu schulen und über das Diskriminierungsverbot aufzuklären (69 Prozent voll und ganz, 27 Prozent eher dafür). Knapp neun von zehn (87 Prozent) sind zudem der Auffassung, dass die Unterstützungsangebote für Betroffene, um sich gegen Diskriminierung zur Wehr zu setzen, ausgebaut werden sollten.

Für eine Verschärfung des gesetzlichen Verbots von Diskriminierung spricht sich mit mehr als zwei Dritteln (68 Prozent) ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit aus: 47 Prozent sind voll und ganz, 21 Prozent eher dafür. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die im Gutachten von Thüsing & Viander (2020) vorgeschlagenen Änderungen am AGG zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor rassistischer Diskriminierung im Wohnungsbereich in der Bevölkerung mehrheitlich auf Zustimmung stoßen dürften.

Abbildung 9: Meinung zu unterschiedlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes





Basis: Deutschsprachige Bevölkerung ab 16 Jahren in Privathaushalten (n=1.041); Fehlende Werte zu 100 Prozent: weiß nicht, kann ich nicht beurteilen/keine Angabe

Schlussfolgerungen 16

3. Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass sich ein Großteil der Befragten bewusst ist, dass es in Deutschland ein Problem mit rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt gibt. So sind 83 Prozent der Befragten der Ansicht, dass Benachteiligung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Zugehörigkeit oder der Herkunft aus einem anderen Land bei der Wohnungssuche eher häufig vorkommt. Auch die persönlichen Erfahrungen, die die Befragten mit Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt gemacht haben, bestätigen diesen Befund. 15 Prozent berichten demnach von rassistischer Diskriminierung bei der Wohnungssuche in den letzten zehn Jahren, deutlich häufiger als von Diskriminierung aufgrund der anderen im AGG geschützten Merkmale.

Fast zwei Drittel aller Befragten (64 Prozent), die selbst Diskriminierungserfahrungen aufgrund eines im AGG geschützten Merkmals oder wegen der sozialen Stellung bei der Wohnungssuche gemacht haben, haben sich in der Folge an keine Stelle gewandt, um Beratung einzuholen oder den Vorfall zu melden bzw. sich zu beschweren. Hinzu kommt, dass fast die Hälfte aller Befragten (47 Prozent) noch nicht vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dem zentralen Regelwerk zum Schutz vor Diskriminierung (auch auf dem Wohnungsmarkt), gehört hat. Diese Ergebnisse weisen darauf hin, dass nicht nur der Ausbau von Unterstützungsstrukturen notwendig ist,

sondern auch noch mehr Aufklärung über mögliche Handlungsoptionen, um gegen Diskriminierung vorzugehen.

Eine Mehrheit der Befragten (58 Prozent) ist zudem der Ansicht, dass die bestehenden Maßnahmen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt nicht ausreichen. Eine Nachschärfung auf gesetzlicher Ebene, wie dies auch im Gutachten von Thüsing & Vianden (2020) angeraten wird, stößt mehrheitlich auf Zustimmung: 68 Prozent sind voll und ganz oder eher dafür.

Das Rechtsgutachten schlägt unter anderem eine Änderung des Wortlauts des § 19 Abs. 5 S. 1 AGG vor, um gesetzlich klarzustellen, dass hohe Anforderungen an ein "besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien" zu stellen sind, wenn dies dazu führen soll, dass der Diskriminierungsschutz hinter den Schutz der Privatsphäre zurücktritt. Die Notwendigkeit einer solchen Klarstellung wird von den Ergebnissen der Umfrage unterstrichen. So zeigt sich, dass viele Befragte auch selbst Bedenken gegenüber einer nach Deutschland eingewanderten Person als Nachbar_in oder Mieter_in hätten und dass diese zunehmen, je mehr persönlicher Kontakt durch das Wohnverhältnis zu erwarten wäre. Die vorgeschlagene Änderung des AGG würde hier zu mehr Rechtssicherheit führen und die Position der Betroffenen stärken.

Literatur 17

4. Literatur

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_dritter_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=14, zuletzt geprüft am 08.01.2020.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2014): Gleiche Chancen. Immer. Themenjahr gegen Rassismus. Meinungen zur Diskriminierung von Menschen aufgrund der ethnischen Herkunft. Verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Umfrage_Ethnie_20140403.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 08.01.2020.

Auspurg, K, Schneck, A. & Hinz, T. (2018): Closed doors everywhere? A meta-analysis of field experiments on ethnic discrimination in rental housing markets. In: Journal of Ethnic and Migration Studies, 45 (2019), 1, 95-114.

Baumann, A.-L., Egenberger, V. & Supik, L. (2018): Erhebung von Antidiskriminierungsdaten in repräsentativen Wiederholungsbefragungen. Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten. Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/ SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Datenerhebung.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt geprüft am 08.01.2020.

Beigang, S., Fetz, K., Kalkum, D. & Otto, M. (2017): Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung. Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden: Nomos. Verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Diskriminierungserfahrungen_in_Deutschland. pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt geprüft am 08.01.2020.

Bertelsmann Stiftung (2016): Factsheet Einwanderungsland Deutschland. Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/51_Religionsmonitor/BST_Factsheet_Einwanderungsland_Deutschland.pdf, zuletzt geprüft am 08.01.2020.

Ernst & Young GmbH (2019): Rechtsexpertise zum Bedarf einer Präzisierung und Erweiterung der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Merkmale. Rechtsexpertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Rechtsexpertise_Merkmalserweiterung_im_AGG.pdf?__ blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 08.01.2020.

Flaig, B. B. (2008): Forschungsprojekt "Diskriminierung im Alltag. Wahrnehmung von Diskriminierung und Antidiskriminierungspolitik in unserer Gesellschaft". Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/projekte/forschungsprojekt_diskriminierung_im_alltag.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 08.01.2020.

Literatur 18

FRA European Union Agency for Fundamental Rights (2014): EU LGBT survey. European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey. Main results. Verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-eu-lgbt-survey-main-results_tk3113640enc_1.pdf, zuletzt geprüft am 08.01.2020.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (2014): Wohnwirtschaftliche Daten und Trends 2014/2015. Zahlen und Analysen aus der Jahresstatistik des GdW. Verfügbar unter: https://web.gdw.de/uploads/pdf/publikationen/d_u_t/GdW_Daten_Trends_2014_kurz.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2020.

Horr, A., Hunkler, C. & Kroneberg, C. (2018): Ethnic Discrimination in the German Housing Market. A Field Experiment on the Underlying Mechanisms. In: Zeitschrift für Soziologie, 47(2), 134–146.

Müller, A. (2015): Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen. Eine Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/ Expertise_Wohnungsmarkt_20150615.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 07.01.2020.

Thüsing, G. & Vianden, S. (2020): Rechtsfreie Räume? Die Umsetzung der EU-Antirassismusrichtlinie im Wohnungsbereich. Zum verbleibenden Umsetzungsbedarf der Richtlinie 2000/43/EG im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Hg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Baden-Baden: Nomos.

Will, A.-K. (2018): Migrationshintergrund im Mikrozensus. Wie werden Zuwanderer und ihre Nachkommen in der Statistik erfasst? Informationspapier im Auftrag des Mediendienst Integration. Verfügbar unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Informationspapier_Mediendienst_Integration_Migrationshintergrund_im_Mikrozensus_Aktualisierung_2018.pdf, zuletzt geprüft am 08.01.2020.

Impressum

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes 11018 Berlin

www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt:

Tel.: +49(0) 30 18555-1855 Fax: +49(0) 30 18555-41865

Juristische Erstberatung: Mo., 13-15 Uhr, Mi. und Fr., 9-12 Uhr

E-Mail: beratung@ads.bund.de

Allgemeine Anfragen: Mo. bis Fr., 9–12 Uhr und 13–15 Uhr

E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Gestaltung: www.zweiband.de

Bildnachweis: AdobeStock/bluedesign

Stand: Januar 2020